

RS Vwgh 2020/5/28 Ra 2019/21/0368

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2020

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1

AVG §71 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs2 Z2

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §9

VwRallg

Rechtssatz

Das Wesen eines Eventualantrages liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primärantrag erfolglos bleibt. Wird ein Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualfalles erledigt, belastet dies die Erledigung mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit. Vor der Erledigung des Primärantrages auf "neuerliche Zustellung" des Bescheides war das BFA daher nicht zuständig, über den nur "in eventu" gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung zu entscheiden. Diese Unzuständigkeit, zumal in der Beschwerde ausdrücklich angesprochen, hätte das VwG aufgreifen müssen (vgl. VwGH 17.11.2010, 2008/23/0754, 0755).

Schlagworte

Allgemein Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019210368.L01

Im RIS seit

15.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at